

# Bedingungen für Dienstleistungen

Der Auftraggeber (AG) erwartet vom Auftragnehmer (AN) eine Auftragserfüllung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung zeitgemäßer Kenntnisse und Erfahrungen in eigener Verantwortung. Zur Erfüllung der genannten Arbeiten bedient sich der AN eigener Arbeitsmittel und Materialien - soweit nicht im Auftrag anders vereinbart - und grundsätzlich eigener Mitarbeiter.

Bei Anlagenaufträgen gelten die „Technischen Anforderungen an Maschinen der DTP AG“ Nummer 3671-0 in der jeweils aktuellen Fassung (kann beim AG angefordert werden).

Sind 80 % des Bestellwertes erreicht und absehbar, dass die geschätzten Gesamtkosten um mehr als 15% überschritten werden, hat der Auftragnehmer sofort den Einkauf zu informieren.

Nachträgliche und unvorhersehbare Änderungen des Projektes, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse sind dem AG mitzuteilen oder mittels Nachtragsangebot anzubieten. Mehraufwendungen bedürfen vor deren Erbringung eines schriftlichen Auftrags vom AG. Unterrichtet der AN den AG nicht vorher über die anfallenden Mehraufwendungen, so entfällt der Anspruch auf die Berücksichtigung der Mehraufwendungen.

Veränderungen von im Vertrag festgelegten Bedingungen oder Sachverhalten sowie Ergänzungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

Die erteilten Aufträge werden vom AN eigenverantwortlich abgewickelt, d.h., der AN hat die Mitarbeiter selbst auszuwählen, einzuweisen, anzuleiten und die Leistungserbringung zu überwachen.

Der AN bestimmt einen befähigten und verantwortlichen Beauftragten, der den Einsatz des Personals mit entsprechenden Weisungsbefugnissen lenkt. Er ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Kontakte zwischen den eingesetzten Mitarbeitern und der Fachabteilung des AG hergestellt und bis zur Beendigung des Auftrages aufrechterhalten werden, damit die notwendige Kommunikation sichergestellt ist.

Die Unterweisung, Anleitung und Beaufsichtigung der Mitarbeiter des AN obliegt ausschließlich dem AN, unbeschadet dem Recht des AG, die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung hin zu überprüfen.

Der AG hat neben dem Anweisungsrecht (§ 645 1 BGB) kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des AN.

Der AN verpflichtet sich, alle Lieferungen/Leistungen gemäß Stand der Wissenschaft und Technik zu erfüllen, ferner, dass sie den zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung geltenden Gesetzen, Richtlinien, Normen und Verordnungen entsprechen, insbesondere

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- gesetzlichen, behördliche, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften,
- Unfallverhütungsvorschriften der für den AG zuständigen Berufsgenossenschaft Chemie,
- DIN/EN-Normen, VDE-, TÜV-, VOB-Vorschriften, Teil B-C,
- Richtlinien zur Verhütung von Gefahren durch elektrostatische Aufladungen,
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) incl. zugehörige VO,
- EMV-Gesetz
- Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (insbesondere TA-Luft / TA-Lärm; bei Einzelaggregaten Schalldruckpegel max. 77 dB(A))

Die vom AN eingesetzten elektrischen Maschinen und Geräte etc. müssen grundsätzlich nach den einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen insbesondere den VDE-Vorschriften (VDE- 0100) und BGV A1, BGV A3 sowie BetrSichV genehmigt und geprüft sein.

Der AN hat die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (BetrSichV) zu beachten.

# Bedingungen für Dienstleistungen

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal das "Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen SD 001" (gültiger Stand: siehe Anlage) des AG sowie die auf dem Betriebsgelände des AG geltenden Umweltvorschriften beachtet und einhält.

Die Abklärung aller Punkte, die den Umweltschutz betreffen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem in diesem Auftrag genannten Koordinator des AG vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die vom AN verwendeten Stoffe, ihre Zwischenlagerung, die Sammlung der Abfälle und ihre Entsorgung sowie die Einleitung in die Kanalisation. Die bei der Bearbeitung anfallenden Abfälle sind gem. den gesetzlichen Bestimmungen vom AN fachgerecht zu entsorgen (sofern nicht anders vereinbart). Eigentum und abfallrechtliche Verantwortung gehen mit Entstehen des Abfalls auf den AN über.

**Der Einsatz von Gefahrstoffen ist vor Arbeitsbeginn bei dem Koordinator unter Vorlage des Sicherheitsdatenblattes zu beantragen. Der Einsatz von nicht freigegebenen Gefahrstoffen auf dem DTP-Firmengelände ist verboten!**

Der AN hat dafür einzustehen, dass bei Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten alle umweltrechtlichen Vorschriften sowie Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes eingehalten werden. Der AN ist verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeiten umfassend zu belehren. Der AN stellt den AG von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles oder Störfalles im Rahmen der vom AN durchzuführenden Arbeiten an den AG herangetragen werden und nicht auf Verschulden des AG zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung von Haftungsansprüchen).

Der AN hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen abzuschließen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

## **Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz bei Lieferungen:**

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -vorschriften entspricht. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat den Besteller auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

Der AN ist verpflichtet, die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung uns das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass er uns Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt hat.

Soweit bei den Lieferungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eigentum und abfallrechtliche Verantwortung gehen mit Entstehen des Abfalls auf den AN über.

Die in Deutschland, der EU und im Bestimmungsland geltenden gesetzlichen Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe sind einzuhalten. Bei gesetzlich zulässigen Ausnahmen von Stoffverboten sind die gefährlichen Stoffe nach Art und Menge und in Verbindung mit dem betroffenen Bauteil zu deklarieren.

Darüber hinaus gibt es Stoffe, deren Inverkehrbringen in Produkten grundsätzlich nicht gesetzlich beschränkt ist, deren Anwendung jedoch, soweit vertretbar, vermieden oder zumindest vermindert werden soll, da sie zu Risiken bei der Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Produkten führen können. In vielen Fällen sind diese Stoffe aus technischen Gründen oder wegen Zuverlässigkeitsforderungen nicht zu vermeiden.